

50.2 - Grundsatz- und Planungsaufgaben; Betreuungsbehörde

V o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Inklusion und Gesundheit	21.09.2017	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	Behindertenbeauftrage hier: Bericht der Behindertenbeauftragten 2016
-------------------------	---

Erläuterungen:

Gem. § 2 Abs. 7 der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung des Rhein-Sieg-Kreises vom 14.09.2007 erstattet die Behindertenbeauftragte jährlich einen Bericht über ihre Arbeit.

Der Bericht der Behindertenbeauftragten für das Jahr 2016 ist als Anlage beigefügt.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Inklusion und Gesundheit am 21.09.2017.

Satzung
zur
Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im
Rhein-Sieg-Kreis

vom 27.09.2007

Aufgrund § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) i.V.m. § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 14.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Rhein-Sieg-Kreis

Kreistag und Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (§ 1 Behindertengleichstellungsgesetz BGG) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (§ 1 Abs.1 Behindertengleichstellungsgesetz – BGG NRW) entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Rhein-Sieg-Kreis gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises zu einem behindertenfreundlichen Kreis zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

**Beauftragte/Beauftragter des Rhein-Sieg-Kreises
für die Belange der Menschen mit Behinderung**

- (1) Der Landrat beruft zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung eine Beauftragte/ einen Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung.
- (2) Die/Der Beauftragte ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Rhein-Sieg-Kreises zu beteiligen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben können. Dies gilt insbesondere für die Anhörungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG), bei Maßnahmen der Nahverkehrsplanung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) soweit diese in der Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises liegen, sowie bei Verhandlungen über Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung, die der Rhein-Sieg-Kreis mit nach § 13 BGG anerkannten Verbänden führt.
- (3) Die/Der Behindertenbeauftragte kann zu fachlich besonders gelagerten Themenstellungen Vertreter von Betroffenen beteiligen.

- (4) Die/Der Beauftragte nimmt Anregungen der Bürgerinnen und der Bürger zu den Belangen der Menschen mit Behinderung auf, soweit diese die Aufgaben des Rhein-Sieg-Kreis betreffen. Im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten unterstützt sie/er die Arbeit der Organisationen der Menschen mit Behinderung. Die/Der Beauftragte besitzt keine Zuständigkeit in Angelegenheiten, die Verwaltungsakte oder die Verfolgung von individuellen Ansprüchen betreffen.
- (5) Der Landrat trägt dafür Sorge, dass die/der Behindertenbeauftragte die zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung erforderlichen Informationen erhält und ihre/seine Auffassung zu behinderungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.
- (6) Die/Der Behindertenbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres/seines Aufgabenbereichs an den Sitzungen des Kreisausschusses, des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Der Landrat kann in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, auf die Beratung durch die/den Behindertenbeauftragte(n) zurückgreifen.
- (7) Die/Der Beauftragte erstattet dem Ausschuss für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen einmal jährlich schriftlich Bericht über ihre/seine Arbeit.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang:

Jahresbericht der Behindertenbeauftragten für das Jahr 2016

Nach § 2 der Satzung umfasst der Aufgabenbereich der Behindertenbeauftragten folgende Felder:

- die Anregung von und die Mitwirkung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit von Räumlichkeiten und Dienstleistungen der Kreisverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises
- die beratende Beteiligung beim Neubau kreiseigener Räumlichkeiten
- die beratende Beteiligung beim Bau von Kreisstraßen
- die beratende Beteiligung beim Erlass von Satzungen und Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen
- die beratende Beteiligung bei politischen Entscheidungen, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen
- die Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Darüber hinaus ist die Behindertenbeauftragte Ansprechpartnerin für allgemeine Einzelanfragen und Anregungen von Menschen mit Behinderung, soweit sie nicht den leistungsrechtlichen Bereich betreffen.

Der folgende Bericht gibt einen Überblick über Aktivitäten und Schwerpunktthemen der Behindertenbeauftragten im Jahr 2016.

Brandschutzsanierung Kreishaus

Durch die Gebäudewirtschaft ist in die Planung von Umbaumaßnahmen im Zuge der Brandschutzsanierung des Kreishauses zur Beurteilung von Fragen der Barrierefreiheit ein Fachplaner einbezogen worden. Die Behindertenbeauftragte werden die Stellungnahmen des Fachplaners im Regelfall zur Kenntnis zugeleitet. Unabhängig davon ergaben sich aber auch weiterhin Abstimmungen unmittelbar mit der Behindertenbeauftragten und es wurden Anregungen zu einzelnen Planungen gegeben.

Die Behindertenbeauftragte machte die Gebäudewirtschaft darauf aufmerksam, dass die Leitlinien für Blinde und Sehbehinderte am Nebeneingang des Kreishauses in der dort angebrachten Form von Betroffenen als nicht ausreichend befunden werden. Zu dieser Erkenntnis kam es nach einer Begehung gemeinsam mit dem heutigen Vorsitzenden des Inklusions-Fachbeirats, der gebeten wurde, sich in dem Bereich mit seinem Langstock zu orientieren. Ebenso hat sich der Standort der Klingel als ungünstig erwiesen. Die Gebäudewirtschaft wurde gebeten, das Leitsystem an dieser Stelle nochmals durch einen Fachplaner für barrierefreies Bauen prüfen zu lassen. Die ist mit entsprechenden Vorschlägen des Fachplaners erfolgt; es sind jedoch noch nicht alle Vorschläge umgesetzt.

An Hand von der Gebäudewirtschaft vorgelegter Pläne zur künftigen Gestaltung der Infotheke in der Eingangshalle sowie des Infopoints für Bürgerinnen und Bürger erfolgten schriftliche Stellungnahmen der Behindertenbeauftragten. Die Gebäudewirtschaft wurde gebeten, bei der Gestaltung die besonderen Bedarfe von Menschen mit Sehbehinderung zu beachten (Kontraste, Schriftgrößen,

Wegeleitsystem, Nutzung/ Klarheit von Piktogrammen etc.). Außerdem wurde erneut darauf hingewiesen, dass die Arbeitsplätze an der Infotheke so gestaltet sein müssen, dass dort auch Mitarbeiter/innen mit einer Einschränkung der Mobilität oder einer Hörbehinderung eingesetzt werden können. Dass im Bereich der Eingangshalle als „Aushängeschild“ der Kreisverwaltung Aspekte der Barrierefreiheit in besonderem Maße zu beachten sind und es daher Anliegen sein sollte, gegebene Schwierigkeiten aufgrund des Umbaus eines Bestandsgebäudes so weit als möglich zu überwinden, wurde hervorgehoben.

Die Farbwahl für das neu zu erstellende Wegeleitsystem im Kreishaus wurde bezüglich der Leuchtdichtekontraste mit dem Fachplaner abgestimmt und der Behindertenbeauftragten zur Kenntnis gegeben.

Sonstige Bauliche Maßnahmen, Zusammenarbeit mit Amt 22

Alfter, Schule an der Wicke (Förderschule Sprache)

Die Planungen für den Umbau und die Erweiterung der Schule laufen bereits seit Ende 2013. Im Jahr 2016 nahm die Behindertenbeauftragte Stellung zu dem Bericht über eine Ortsbegehung mit der Unfallkasse. Deutlich wurde hierbei erneut, dass Anforderungen an die Barrierefreiheit und Vorgaben aus dem Blickwinkel der Unfallversicherer nicht immer deckungsgleich sind, was hier und da Kompromisslösungen erfordert. In einem Termin im Februar 2016 wurde der Behindertenbeauftragten die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Entwurfsplanung für den Umbau und die Erweiterung der Schule einschließlich Einbau eines Aufzugs vorgestellt. Allerdings stand bereits zu diesem Zeitpunkt fest, dass sich die Baumaßnahme verzögern wird, weil das Gebäude in Abstimmung mit der Gemeinde Alfter als Übergangsunterkunft für Flüchtlinge vorgesehen wurde; der Betrieb der Förderschule wurde in Räume der Hauptschule Alfter verlagert. Tatsächlich konnte mit der Baumaßnahme Ende 2016 begonnen werden; der Bezug der neuen Räume ist zum Schuljahr 2018/19 geplant.

Carl-Reuther Berufskolleg Hennef

Der Behindertenbeauftragten wurden die Fachplanung zur Umsetzung von Barrierefreiheit sowie das Brandschutzkonzept für die Sanierung des Berufskollegs Hennef zur Kenntnis und Stellungnahme zugeleitet. Auch bei dieser umfassenden Baumaßnahme hat sich bewährt, einen Fachplaner für Barrierefreiheit einzubeziehen, da eine umfassende Bewertung der technischen Pläne und Zeichnungen erforderlich war.

JHZ Eitorf

Erst auf Nachfrage wurde die Behindertenbeauftragte durch die Gebäudewirtschaft über den Stand der Planungen für einen Neubau des Jugendhilfezentrums in Eitorf informiert. Die zeitlichen Ressourcen der Behindertenbeauftragten erlauben es nicht, sich kontinuierlich u.a. mit der Gebäudewirtschaft über anstehende Maßnahmen auszutauschen oder aber die Einladungen der relevanten Ausschüsse des Kreistages regelmäßig durchzusehen, um bei Bedarf auf zu beachtende Aspekte der Barrierefreiheit hinzuweisen. Die Beteiligung der Behindertenbeauftragten an allen Maßnahmen der Kreisverwaltung, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen, ist daher nicht sichergestellt, auch weil nicht alle Fachbereiche von sich aus die Beteiligung herbeiführen.

Behindertenparkplätze vor dem Kreishaus

Die Beschaffenheit der Behindertenparkplätze vor dem Kreishaus (Kopfsteinpflaster) stellt eine potentielle Gefahr für die Verkehrssicherheit von Rollstuhlfahrern dar. Die Behindertenbeauftragte wies die Gebäudewirtschaft auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts hin, demzufolge es Pflicht ist, einen ausdrücklich für die Benutzung durch Menschen mit Behinderung vorgesehenen Parkplatz dergestalt sachgerecht und verkehrssicher auszubauen, dass eine Gefährdung der Nutzer ausscheidet. Wird dieser Verkehrssicherungspflicht nicht Genüge getan, kommt auch bei einem möglichen Mitverschulden kein vollständiger Wegfall des Schadenersatzanspruches in Betracht. Die Gebäudewirtschaft wurde gebeten zu prüfen, welche baulichen Maßnahmen erforderlich sind um ein Gefährdungspotenzial für Rollstuhlfahrer auszuschließen.

Kantine Kreishaus,

Gemeinsam mit der Gebäudewirtschaft, dem Fachplaner für Barrierefreiheit und dem beauftragte Architekturbüro erfolgte eine Ortsbegehung der Kantine unter dem Aspekt, ob die vorhandenen Kontraste für Menschen mit Sehbehinderung ausreichend sind. Die Behindertenbeauftragte organisierte im Vorfeld über den Blinden- und Sehbehindertenverein Bonn/Rhein-Sieg Simulationsbrillen, die unterschiedliche Sehbehinderungen vortäuschen. Einvernehmlich mit dem Fachplaner für Barrierefreiheit wurden Nachbesserungen empfohlen.

Verbesserung der Raumakustik in den Sitzungsräumen

Die Behindertenbeauftragte nahm im Rahmen der Aktionswoche Hören an einer Veranstaltung der „agentur barrierefrei NRW“ in Witten/Ruhr teil. Die dort erhaltenen Informationen zur Installation von Höranlagen angepasst an den Nutzungszweck von Räumen wurden an die Gebäudewirtschaft weitergereicht. Hiermit verbunden wurde die Empfehlung, vor dem Erwerb von Hör- und Konferenztanlagen z.B. für die Sitzungsräume, deren Ausstattung mit entsprechender Technik von der Unterzeichnerin für dringend erforderlich erachtet wird, eine Fachfirma für Raumakustik zu Beratung hinzuzuziehen.

Straßen- und Wegegesetz

Eine Vorabstimmung erfolgte mit einer Planerin der Abteilung Kreisstraßenbau bezüglich des geplanten Ausbaus der K 63 im Bereich der Ortsdurchfahrt Wachtberg-Fritzdorf; inhaltlich betraf dies den barrierefreien Ausbau von drei Bushaltestellen und einer Querung. Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung sind in diesem Bereich die für den Ausbau verfügbaren Platzverhältnisse sehr beengt. Angeregt wurde eine Absprache mit dem Bereich Verkehr und Mobilität wegen der Verlegung der vorhandenen Bushaltestellen; nur so ist zu erreichen, dass die Bushaltestellen nach dem Ausbau weitestgehend barrierefrei erstellt werden können. Die weitere Planung verzögerte sich u.a. wegen dieser Empfehlung, so dass die abschließende Stellungnahme der Behindertenbeauftragten zu der Baumaßnahme nicht mehr im Jahr 2016 angefordert worden ist.

Nahverkehrsplan Jahresbericht 2016

Die Fortschreibung des Nahverkehrsplans des Rhein-Sieg-Kreises wurde der Behindertenbeauftragten Ende 2015 zur Stellungnahme vorgelegt. Zu beachten waren hierbei insbesondere die Aussagen zur Betriebsqualität mit Blick auf die zum 01.01.2022 zu erreichende vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV (§ 8 Abs.3 PBefG). Eine Vertreterin des Amtes für Kreisentwicklung und Mobilität stellte die wesentlichen

Eckpunkte der Fortschreibung in der Sitzung des Inklusions-Fachbeirates am 11.02.16 vor. Die Ergebnisse der Diskussion mit betroffenen behinderten Menschen wurden in der Stellungnahme der Behindertenbeauftragten berücksichtigt. Die Hinweise zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans betrafen

- der unterschiedlichen Bahnsteighöhen an Mischverkehrsstrecken mit nicht stufenfreiem Einstieg zu den S-Bahnen
- den barrierefreien Ausbau aller Stadtbahnhaltestellen (insbesondere betroffen ist die Linie 16 im Bereich der Stadt Bornheim)
- das Anforderungsprofil für Fahrzeuge (u.a. Vorsehen einer Mindestplatzzahl für Rollstuhlfahrer, Sicherungssysteme auch für die Mitnahme von E-Scootern, Hinwirken auf barrierefreie Fahrzeuge auch bei Taxibussen sowie Fahrzeugen im AST-Verkehr)
- die Schulung von Fahrerinnen und Fahrern im Umgang mit Menschen mit Behinderung (ausrichten auch auf die Belange von seh- und hörbeeinträchtigten Personen)
- die Ausstattung von Haltestellen (auch hinsichtlich Barrierefreiheit der Fahrgastinformationen)
- die Empfehlung, das Thema Barrierefreiheit künftig regelmäßig zum Gegenstand der Überwachung der von den Zweckverbänden geforderten Qualitätsstandards und des Qualitätsberichts zu machen.

Einzelanfragen von Bürgern

Auch im Jahr 2016 erreichten die Behindertenbeauftragte wieder Einzelanfragen von Bürgerinnen und Bürgern per Telefon sowie vermehrt auch per E-Mail zu vielfältigen Themen, wie z.B.:

- Nachfrage nach dem Sachstand der Beförderung von E-Scootern in Bussen und Bahnen
- Nachfrage nach barrierefreien Wohnungen
- Beschwerde über das Versorgungsamt, weil der Nachteilsausgleich aG nicht zuerkannt wurde
- Nachfragen von ehrenamtlich in der Flüchtlingsbetreuung tätigen Personen wegen Problemen bei der Unterbringung und Betreuung behinderter Flüchtlinge
- Nachfrage nach barrierefreien Restaurants in Siegburg im Rahmen einer Recherche im Auftrag des Generalanzeigers
- Anfrage zu Schülerfahrkostenverordnung
- Beschwerde wegen Diskriminierung durch eine Hochschulverwaltung wegen Rücknahme der Entscheidung über die Zuweisung eines Studienplatzes
- Beschwerde, weil die Nutzung von Fahrgeschäften im Phantasialand verweigert wurde.

Soweit die Anfragen Verwaltungsverfahren von Fachämtern der Kreisverwaltung betrafen, wurde unter Hinweis auf die insoweit durch die Satzung eingeschränkte Zuständigkeit dafür Sorge getragen, dass ein direkter Kontakt zwischen den betroffenen Parteien zustande kommt. Einzelne Anliegen wurden an das zuständige Amt oder die zuständige Stadt/Gemeinde weitergegeben bzw. Anfragende an die Selbsthilfekontaktstelle, örtlichen Behindertenbeauftragten, Pflegekasse, Behindertenverbände etc. weiterverwiesen.

Auch wenn eine offene Beratung von Betroffenen nicht Gegenstand der Aufgaben der Behindertenbeauftragten ist, ist es jedenfalls das Bestreben der Geschäftsstelle, den um Rat nachsuchenden Bürgerinnen und Bürgern insoweit Hilfestellung zu geben, dass andere Beratungsangebote aufgezeigt werden.

Vernetzung

Arbeitskreis der Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Kommunen

Im November 2016 fand erneut ein Treffen mit den Behindertenbeauftragten der Städte und Gemeinden statt. Die Stadt Sankt Augustin stellte entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung. Es wurde über den Aktionsplan der Stadt Sankt Augustin und den Sachstand zum Aktionsplan Inklusion des Rhein-Sieg-Kreises informiert. Diskutiert wurde u. a. über die Aufgaben der Behindertenbeauftragten im Allgemeinen und über deren Beteiligung an der Bauleitplanung im Besonderen. Die berufliche Inklusion von Jugendlichen an Berufskollegs und in Betrieben wurde ebenfalls thematisiert.

Der Austausch mit den Behindertenbeauftragten der Städte und Gemeinden macht immer wieder deutlich, dass die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit vor Ort –soweit diese tatsächlich definiert ist- und die verfügbaren zeitlichen Ressourcen zur Wahrnehmung der Aufgaben extrem unterschiedlich sind. Dies erschwert es für den Austausch Themen zu finden, die für alle Beteiligten von Belang sind. Zwar ist auch das Behindertengleichstellungsgesetz NRW durch das Erste allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen vom 14.06.2016 neu gefasst worden. Die Regelung in § 13 BGG NRW, wonach die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung das Nähere zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestimmen, ist aber unverändert geblieben; es liegt daher weiter in der Hoheit der Kommunen, individuell zu entscheiden, auf welche Weise die Belange berücksichtigt werden, ob ein(e) Behindertenbeauftragte(r) bestellt wird und welche Aufgaben wahrzunehmen sind.

Arbeitskreis der Behindertenbeauftragten und –koordinatoren in NRW

Der Behindertenbeauftragten war es aus zeitlichen Gründen nicht möglich, an den beiden Treffen des Arbeitskreises im Jahr 2016 teilzunehmen.

Inklusions-Fachbeirat

Die Behindertenbeauftragte nahm als beratendes Mitglied an drei von vier Sitzungen des Inklusions-Fachbeirates teil. Die Sitzungen fanden statt am 11.02.16, 06.06.16, 25.08.16 und 02.11.16.

In den Sitzungen des Inklusions-Fachbeirates wurden u. a. folgende Themen erörtert:

- Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises
- Integration von Menschen mit Behinderung in Ausbildung und Arbeit
- Notruf-SMS für Gehörlose
- Aktionsplan Inklusion einschließlich Inklusions-Forum
- Öffentlichkeitsarbeit des Inklusions-Fachbeirates
- Barrierefreier Tourismus im Rhein-Sieg-Kreis
- Fahrdienst für Menschen mit Behinderung

Der Nahverkehrsplan wurde durch eine Mitarbeiterin des Referats Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung (Fachbereich Verkehr und Mobilität) vorgestellt. Zum Thema Ausbildung und Arbeit konnte ein Referent der Agentur für Arbeit Bonn gewonnen werden, der für Fragen der Mitglieder zur Verfügung stand.

Aktionsplan Inklusion

Der Ausschuss für Inklusion und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 16.03.2015 die Erarbeitung eines Aktionsplans Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rhein-Sieg-Kreis beschlossen. Das Büro StadtRaumKonzept aus Dortmund wurde mit der Erstellung des Aktionsplans beauftragt. Die Behindertenbeauftragte ist Mitglied der Lenkungsgruppe und nahm in 2016 an vier Sitzungen teil. Sie begleitete aktiv den Gesamtprozess durch die Beteiligung an Fachämterrunden, dem Inklusions-Forum und regelmäßigen Abstimmungsgesprächen mit dem Büro StadtRaumKonzept.

Internetrelaunch des Rhein-Sieg-Kreises

Die Behindertenbeauftragte war eingebunden in die Vorüberlegungen zum Internetrelaunch des Rhein-Sieg-Kreises. In diesem Zusammenhang wurde auf die bestehende EU-Richtlinie zur Barrierefreiheit von Websites öffentlicher Stellen mit der Bitte um Beachtung im Rahmen der Ausschreibung hingewiesen. Mangels entsprechender Fachkenntnisse ist der Behindertenbeauftragte eine Begleitung in Bezug auf die zu schaffenden technischen Voraussetzungen nicht möglich.

gez.: Lübbert